

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 1

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

11) Es werden 4 neue Divisionen mit den Hauptquartieren Treviso, Livorno, Caserta und Cuneo gebildet.

12) Das jährliche Kontingent wird für die erste Kategorie auf 75000 Mann festgesetzt (15000 Mann mehr als jetzt).

13) Die Dauer der Dienstzeit unter der Fahne wird bestimmt, wie folgt: für die Gendarmerie auf 5 Jahre, für die Kavallerie auf 4 Jahre, für den Train auf 2 Jahre, für die übrigen Waffen auf 3 Jahre.

Längere Urlaube sind unter gewissen, vom Gesetz bestimmten Bedingungen gestattet.

14) Der Effektivstand der Armee auf dem Friedensfuß wird auf ca. 200,000 Mann festgesetzt.

15) Der Friedensstand der Infanterie-Kompanien wird hinsichtlich 103 und ihr Kriegsstand 225 Köpfe sein.

16) Unter Berücksichtigung einer nöthigen Ergänzung der Aerzte der Armee ist die Gründung einer militärärztlichen Schule in Aussicht genommen.

17) Ebenso sind Maßregeln erforderlich, um die Ergänzung des Offizierskorps der mobilen Miliz und der Territorial-Miliz zu sichern.

18) Das Budget zur Bereitstellung aller der durch das vorstehende neue Organisations-Projekt nöthig werdenden Ausgaben soll die Summe von 200 Millionen Vire nicht überschreiten. S.

**Handbuch für Reserve- und nicht aktive Landwehr-Offiziere.** Mit 35 in den Text gedruckten Abbildungen zusammengestellt von Wilhelm Arming, Oberleutnant, Instruktionsoffizier. Als Manuskript gedruckt. 8°. 2. Auflage. Budapest, 1881. Selbstverlag des Verfassers.

Zweck des Buches ist Ergänzung der Vorträge in den Einjährig-Freiwilligen-, bezw. Landwehr-Aspirantenschulen, nebst einer Anleitung für die Vorbereitung für das Einrücken zum aktiven Dienst. Zunächst war dasselbe für den Gebrauch der Einjährig-Freiwilligen-Abtheilung des 67. österreichischen Linieninfanterie-Regiments bestimmt.

Das Buch ist eine Art Sammelwerk, in welchem ohne Zusammenhang verschiedene dienstliche Vorschriften enthalten sind. Dasselbe gliedert sich in zwei Theile. Der erste behandelt die Militär-Transporte per Bahn, per Wasser; die Gesundheitspflege; den Gebrauch des Distanzmessers, die Anwendung des Infanteriespatens, das Ablochen im Felde und die Geschäftsordnung für das k. k. Heer; der zweite bringt einen Auszug aus der Beförderungs-, Superarbitrirungs- und Adjustirungs-Vorschrift; eine Instruktion über Truppenschulen, über das Verhältniß der Urlauber und Reservemänner, die Pflichten, welche sich aus dem Wehrgebot ergeben; ferner wird behandelt: die Militär-Stylettik (mit 53 Beispielen), die Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren, das Packen der Feldausrüstung und Rathschläge für das Verhalten des nicht-aktiven Offiziers. In einem Anhang finden wir die Duell-Regeln.

Besonderer Beachtung werth ist der Abschnitt,

welcher die Rathschläge für das Verhalten der Einjährig-Freiwilligen (Landwehrmänner) nach dem Austritte aus dem aktiven Dienst bespricht.

Wenn nun hier auch Manches enthalten ist, welches ausschließlich bei den österreichischen Verhältnissen richtig und anwendbar erscheint, so findet sich doch auch wieder Vieles, welches sich bei der Instruktion unserer Aspiranten verwerthen ließe. Sehr beachtenswerth erscheint z. B., was über die äußere Erscheinung des Offiziers gesagt wird; ebenso ist das Verhältniß zwischen dem Berufs- und Landwehr-Offizier (welches bei uns demjenigen zwischen dem Instruktionsoffizier einigermaßen entspricht) sehr gut gezeichnet und das Gesagte dürfte sich schwer bestreiten lassen.

Es wird ferner behandelt das Vorstellen, sowie der Anstand überhaupt; als Vorgesetzter bemerkt der Verfasser „militärische Haltung, sicherer Auftreten vor der Front, tapfere, nette Adjustirung sichere dem Offizier im Vorhinein den Erfolg.“ Dem Benehmen außer Dienst im Umgang mit Höhern, mit Damen u. s. w. ist ein besonderes Kapitel gewidmet; was die Adjustirung anbelangt, müssen wir nur dem Gesagten beipflichten. Weiter wird besprochen: das Benehmen auf der Gasse u. z. beginnt der Verfasser damit, zu sagen: Mit Damen von zweifelhaftem Ruf, in zweifelhafter oder besonders auffallender Kleidung oder dekorumwidriger Herrengeellschaft (was alles überhaupt vermieden werden soll) soll sich der Offizier nie öffentlich zeigen. Nachher werden die weiteren Anstandsregeln aufgeführt. Im folgenden Kapitel kommt das Benehmen in Lokalen an die Reihe, dann das dienstliche Verhalten. Aufgefallen ist uns nur, daß den nicht-aktiven Offizieren das Studium militärischer Werke u. z. besonders der Taktik, dann das Halten einer militärischen Zeitschrift u. s. w., um sich gründlicher auszubilden und mit dem geistigen Leben der Armee in Verbindung zu bleiben, nicht lebhaft empfohlen wird! — Es ist dies gewiß bei den nicht-aktiven Offizieren in Österreich so nothwendig als bei unseren Milizoffizieren. — In den Exerzier-Reglementen ist doch nicht Alles, was der Offizier zu wissen braucht, enthalten.

In dem Anhang gibt der Herr Verfasser die Duell-Regeln; es mag ihm dieses nothwendig erschienen sein, da in Österreich die Mode des Duells nicht nur beim Militär, sondern auch beim Civil ziemlich verbreitet ist. Er scheint dabei die Grundsätze zur Richtschnur genommen zu haben, welche Volgår in dem Buch „Die Regeln des Duells“ aufstellt.

Was der Verfasser über das Verfahren zum Austragen von Ehrenhändeln, den Vorgang bei der Forderung, die Rechte des Beleidigten (besonders bei Schlag) und endlich das Säbel- und Degen-Duell sagt, ist unbestreitbar richtig und entspricht dem allgemeinen Gebrauch. Für die Pistolen-Duelle werden wohl etwas zu viel Recepte gegeben, u. z. werden 6 gewöhnliche Arten und 3 außergewöhnliche Arten aufgeführt. Früher halte man

weniger: die gewöhnlichen waren 1) mit festem Stand u. z. mit gleichzeitigem oder successivem Schuß; 2) Barrière. Warum das Duell auf Signal das gefährlichste sein soll, ist mir unerfindlich. — Bei festem Standpunkt ist eine Minute zum Zielen viel zu viel; 10 Sekunden genügen vollkommen. Auch über die Art der Waffen ließe sich sprechen; Ordonnanzwaffen, scheint mir, können in einem Zweikampf zwischen Militärs nicht unbedingt ausgeschlossen werden.

**Der Gendarmeriedienst.** Hülfsbuch für die Vorbildung auf denselben von Winkelmann, Oberst-lieutenant z. D., kommandirt bei der 1. Gendarmerie-Brigade. Zweite Auflage. Berlin, 1881. E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Es werden in dem Büchlein behandelt: Zweck des Gendarmeriekörps im Allgemeinen, Organisation, Dienst der Gendarmerie, Einkommensverhältnisse, Bekleidung und Ausrüstung, Anwartschaft, Einführen in den Dienst, Examen, Verleihung des Porteepe's, des Civilversorgungsscheines, Pensionierung. Z.

**Taschen-Ballistik für Infanterie-Offiziere.** Ein Anhang zur deutschen Schiezinstruktion von Hermann Wengand, großh. hessischer Major z. D. Berlin, 1881. Verlag von Friedrich Luchard.

Der Name des Herrn Verfassers ist in den militärischen Kreisen wohl bekannt; schon manche wertvolle militärisch-technische Arbeit ist von Herrn Major W. veröffentlicht worden. Was er uns hier unter dem Namen Taschen-Ballistik bietet, ist eine große Anzahl Formeln der Ballistik, welche dem einzelnen Offizier deren Ableitung ersparen sollen. Auf jeden Fall hat das Büchlein den Herrn Verfasser viel Mühe und Arbeit gekostet. Die Herausgabe desselben rechtfertigt er mit den Worten des Obersten Siegfried, wie folgt:

„Die Ballistik mit ihrem großen mathematischen Apparat kann nicht Gegenstand des Studiums aller Offiziere sein, denn sie haben dazu keine Zeit. Es genügt, wenn einige Offiziere, welche die Waffenmodelle aufzustellen haben, diese Wissenschaft verstehen und handhaben können.“

Hingegen kann kein Offizier, der mit den Schiezwaffen zu thun hat, die Resultate der Ballistik ignoriren.

Es besteht daher das Bedürfniß, den Inhalt dieser Wissenschaft in so einfacher Form darzustellen, daß die gewöhnlichen Vorkommnisse und die verfügbare Zeit der Offiziere, welche nur für den Felddienst gebildet werden sollen, zur Erwerbung dieser Kenntnisse ausreichen.

Je einfacher sich diese Arbeit gestalten kann, desto nützlicher wird sie sein.“

Für die sogenannte Taschen-Ballistik wird selbstverständlich von Erklärungen, Herleitung und Beweisen abgesehen. Ebenso wie Biele mit Erfolg eine Logarithmen-Tafel für ihre Berechnungen verwerten, ohne selbst im Stande zu sein, den Logarithmus einer gegebenen Zahl zu bestimmen, kön-

nen auch die Formeln dieser Taschen-Ballistik, ohne deren Herleitung zu wissen, mit praktischem Erfolg den ballistischen Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

### **Eidgenossenschaft.**

— (Verordnung über Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen.) Das Departement hat in Erfahrung gebracht, daß bei Rückgabe von Militärsachen die Empfangsbecheinigung im Dienstbüchlein öfter durch Amtsstellen (Sektionschefs u. c.) ausgestellt wird, welche hierzu nicht kompetent sind, ein Verfahren, welches namentlich bei auswandernden Wehrpflichtigen zu Täuschungen der Auswanderungsagenturen und ihrer Enthebung von der Verantwortlichkeit für den Erhalt nicht abgeseiteter Ausrüstungen führen muß.

Um letztern vorzubeugen, erthellen wir Ihnen die Weisung die Rückgabe von Militärsachen jeweils durch die Beuthaus-beziehungsweise Depot-Verwaltung als einzige kompetente Stelle bescheinigen und deren amtlichen Stempel der Unterschrift beifügen zu lassen.

Bern, 30. November 1881. Das Militärdepartement.

— (Vorschrift über Anfertigung von Petarden.) Gemäß einer vom Departement genehmigten Vorschrift über die Anfertigung von Petarden zum Marken von Truppenaufstellungen wird das eldg. Munitionssdepot in Thun zu Instructionszwecken folgende Petarden auf Lager halten und auf Bestellung an die Schul- und Kurstrombanten abgeben:

- 1) Petarden für Rauchbildung, 135 gr. Ladung à Fr. —. 35
- 2) " " " und Schlag, 250 gr. Ladung " " —. 75
- 3) Bränderchen
- 4) Vollständige Artilleriezüge mit 18 Petarden " " 7. 75
- 5) " " " Infanteriezüge " 38 " " 5. —

Bern, 1. Dezember 1881. Das Militärdepartement.

— (Verordnungen des eidg. Militärdepartements.) Nachdem das schweiz. Militärdepartement in Erfahrung gebracht, daß Seitens der Chefs der administrativen Einheiten über den sog. Ordinäreüberschuss in sehr verschiedener Weise verfügt wird und den Mannschaften oft nicht einmal Rechenschaft über den Bestand jener Überschüsse abgelegt werden kann, so hat dasselbe die kantonalen Militärbehörden zu Handen der betreffenden Offiziere darauf aufmerksam gemacht, daß der Ordinäreüberschuss der Mannschaft nicht vorenthalten werden darf und wenn dieses dennoch geschieht, die anderweitige Verwendung nur unter allgemeiner Zustimmung verselben zu erfolgen hat.

Nach einer Verfügung derselben Departements sollen die Landwehrschüzen bei Anlaß ihrer Einberufung zu Wiederholungskursen mit Repetiergewehren bewaffnet werden.

— (Das Verwaltungs-Reglement) ist im Ständerath am 23. Dezember angenommen worden. Herr Ständerath Blumer erstattete darüber Bericht. Bis jetzt bestand im Verwaltungswesen ein großer Wisswarr. Das bisherige Reglement datirt noch von 1845; eine Reihe von Spezialerlassen kam dazu, wovon oft der eine mit dem anderen in Widerspruch stand. Blumer besprach die gesetzliche Entwicklung des vorliegenden Reglements, an dem der Oberst Rudolf den größten Anteil hat. — Sodann durchging der Referent die einzelnen wichtigen Bestimmungen des Entwurfs und betonte, daß man in artikulärer Beratung um so weniger einzutreten brauche, als sich alle Fachmänner übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die Arbeit eine sehr gute und empfehlenswerthe sei. Damit geschehe ein großer Schritt nach vorwärts; übrigens tritt das Reglement zunächst nur provisorisch für drei Jahre in Kraft. Während dieser Zeit könne man genügende Erfahrungen für die Erstellung des definitiven Reglements sammeln. In diesem Sinne wurde dasselbe ohne weiteres genehmigt.

— (Vorsteher des eidg. Militärdepartements für 1882) ist Herr Bundesrat Oberst Hertenstein, Stellvertreter Herr Bundesrat Oberst Hammer.